

Presseinformation Nr. 21/2020 vom 21. April 2020

COVID-19: Kriterien für G 26.3-Nachuntersuchung

DFV-Bundesfeuerwehrarzt Klaus Friedrich informiert über Voraussetzungen

Berlin – Ist nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 grundsätzlich eine erneute Untersuchung nach G 26.3 notwendig? Im Zuge der Corona-Pandemie informiert Klaus Friedrich, Bundesfeuerwehrarzt des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV), über rechtliche und medizinische Voraussetzungen der arbeitsmedizinischen Untersuchung, die bei Feuerwehrangehörigen für das Tragen von umluftunabhängigem Atemschutz nötig ist.

„Eine COVID-19-Erkrankung ist nicht generell, grundsätzlich oder gar immer eine schwere Erkrankung, die eine Tätigkeit unter Atemschutz ausschließt. Der Verlauf kann sehr unterschiedlich sein; es gibt in der Mehrzahl den absolut symptomfreien oder -armen Patienten, bei dem natürlich von einer kompletten Wiederherstellung ausgegangen werden kann. Dieser Feuerwehrangehörige erfüllt nach unserer Regelung kein Kriterium für eine erforderliche und vorzeitige Nachuntersuchung“, erklärt der Mediziner. Ein COVID-19-Patient, der sich allerdings einer Behandlung im Krankenhaus unterziehen musste oder gar intensiv- bzw. beatmungspflichtig wurde, erfülle sicher das Kriterium einer schweren Erkrankung. Dies sei hinreichend Grund für eine vorzeitige Nachuntersuchung. „Andere Aussagen wären zum heutigen Zeitpunkt wissenschaftlich nicht sicher belegbar“, so Friedrich.

Der Bundesfeuerwehrarzt beleuchtet das Thema in mehreren Schritten:

- Grundsätzlich dürfen nur körperlich geeignete Feuerwehrangehörige zum Einsatz gebracht werden.
- Die besonderen Anforderungen bei Tätigkeiten unter Atemschutz erfordern eine regelmäßig zu wiederholende Eignungsuntersuchung.
- Der Krankheitsverlauf von COVID-19 ist sehr unterschiedlich.

Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(030) 2888 488-00
Telefax
(030) 2888 488-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.feuerwehrverband.de

- Der genesene und subjektiv gesunde Feuerwehrangehörige ist innerhalb seiner Nachuntersuchungsfrist geeignet für die Tätigkeit unter Atemschutz.

Abschließend benennt er Kriterien für eine vorzeitige Nachuntersuchung. Diese sollte frühestens vier Wochen nach Symptommfreiheit – insbesondere Fieberfreiheit – durchgeführt werden. Die Kriterien lauten:

- Nach mehrwöchiger Erkrankung
- Bei neu aufgetretener körperlicher Beeinträchtigung
- Bei Veränderung, Verminderung oder Verlust der Leistungsfähigkeit
- Bei Fortbestand einer eingeschränkten Lungenfunktion, wie zum Beispiel Atemnot
- Bei Fortbestand einer Entzündungssituation
- Nach Aufenthalt in einem Krankenhaus
- Nach Aufenthalt auf einer Intensivstation
- Bei Zweifel der Eignung durch den Leiter der Feuerwehr
- Auf Anraten durch den Hausarzt
- Auf Wunsch des Feuerwehrangehörigen

Das komplette Dokument steht im DFV-Blog unter www.feuerwehrverband-blog.de/g-26-3-nach-infektion-mit-sars-cov-2/ zur Verfügung. Im DFV-Blog gibt es zudem weitere Informationen zur aktuellen Pandemielage.

Pressekontakt: Silvia Darmstädter, Telefon (0170) 47 56 672, E-Mail darmstaedter@dfv.org, Twitter [@FeuerwehrDFV](https://twitter.com/FeuerwehrDFV), www.facebook.com/112willkommen
Alle DFV-Presseinformationen finden Sie unter www.feuerwehrverband.de/presse.